

Abonnementbedingungen Dauerkarte Zoologischer Garten der Stadt Wuppertal ,ZooAbo‘

Bei dem ZooAbo handelt es sich um Chipkarten ohne Fahrtberechtigung. Die WSW mobil ist für die Abwicklung und Abrechnung gegenüber dem Abonnenten zuständig und fungiert als Vermittler für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal.

Folgende Dauerkarte kann im ‚ZooAbo‘ als Chipkarte im Jahresabonnement mit monatlichem Geldeinzug bezogen werden:

- ZooAbo [1 Person und bis zu 5 Kinder]

Hierfür gelten die jeweils gültigen Eintrittspreise des Zoologischen Gartens der Stadt Wuppertal sowie die folgenden Abonnementbedingungen:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Berechtigt zur Nutzung von ZOO-Dauerkarten ist jede natürliche Person. Die Dauerkarte im Abonnement wird auf den Inhaber lautend ausgestellt. Die Dauerkarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person ab Beginn ihrer Gültigkeit und für die Dauer eines Jahres während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt in dem Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal. Sie gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und kann nur durch den Inhaber genutzt werden. Im Abonnement werden Dauerkarten als elektronische Chipkarten ausgegeben, wenn die WSW mobil GmbH mit einem hierfür vorgesehenen Bestellschein ermächtigt wird,

- 1/12 (ein zwölftel) des jeweiligen Jahres-Eintrittspreises monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto sowie
- alle weiteren im Rahmen des Vertragsverhältnisses gegebenenfalls entstehenden Forderungen abzubuchen. Der Kontoinhaber ist dabei der Abonnent selbst.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von Chipkarten an die Abonnenten durch die WSW mobil GmbH zunächst für einen 12 Monats-Zeitraum zustande. Die Chipkarte geht hierbei in den Besitz des Abonnenten über. Die Karte ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit der Chipkarte abgelaufen, wird dem Abonnenten unaufgefordert eine neue zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der Abonnent die Chipkarte an die WSW mobil GmbH zurückzugeben.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bestellformular mit SEPA-Lastschriftmandat bei WSW mobil GmbH vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird der Beginn auf den nächstmöglichen Monatsersten datiert. Das Abonnement gilt zunächst für einen 12 Monats-Zeitraum, beginnend mit dem ersten Kalendertag des Abonnementmonats. Wenn es nicht vor Ablauf der 12 monatigen Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

4. Änderungen

Sollten sich persönliche Daten, wie z. B. Adresse oder die Bankverbindung ändern, ist der Abonnent verpflichtet, seine Änderungen rechtzeitig schriftlich der WSW mobil GmbH mitzuteilen. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen.

5. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Über den Einzug wird der Abonnent durch die WSW mobil GmbH spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin informiert.

Falls eine Abbuchung vom angegebenen Bankkonto des Abonnenten per Lastschrifteinzug aufgrund mangelnder Deckung oder falsch angegebener Bankdaten nicht möglich sein sollte, sind die durch die Rückbelastung entstehenden tatsächlichen Bankbearbeitungsgebühren sowie anfallende Mahngebühren in jedem Fall vom Abonnenten zu tragen.

6. Kündigung des Abonnements durch den Abonnenten

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte mit Wirksamwerden der Kündigung in der Kundendatei der WSW mobil GmbH gesperrt.

a) Ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis 2 Wochen vor Eintritt der Wirkung der WSW mobil GmbH mitzuteilen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung der WSW mobil GmbH innerhalb der vorgenannten Frist auch zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des nächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um einen Monat.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monats-Frist gekündigt, wird die Differenz zwischen den bereits gezahlten Monatsbeträgen und dem Gesamtpreis für ein Jahresabonnement nachträglich erhoben.

b) Außerordentliche Kündigung

Der Abonnent kann das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anhebung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist der WSW mobil GmbH schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch die WSW mobil GmbH

Die WSW mobil GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 3 nicht möglich ist, oder der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde. Bei einer Kündigung wird das Ticket in der Kundendatei der WSW mobil GmbH mit Wirksamwerden der Kündigung gesperrt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monats-Frist gekündigt, wird die Differenz zwischen den bereits gezahlten Monatsbeträgen und dem Gesamtpreis für ein Jahresabonnement nachträglich erhoben.

Weiter steht der WSW mobil ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsende für den Fall zu, dass die Kooperation zwischen dem Wuppertaler Zoo und der WSW mobil nicht weiter fortgeführt wird.

8. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der Chipkarte kann eine Ersatzkarte beantragt werden. Eine Ersatzausgabe von abhandengekommenen oder zerstörten Chipkarten wird gegen die Zahlung einer Gebühr in Höhe von 10,00 EURO durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des Vertragszeitraums von 12 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EURO (einschließlich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EURO) erhoben. Eine Barzahlung in den MobiCentern der WSW mobil GmbH ist möglich.

Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird dann in der Kundendatei der WSW mobil GmbH gesperrt. Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung der Chipkarte übernimmt die WSW mobil GmbH keinerlei Haftung für Schäden, die dem Abonnenten dadurch entstehen.

9. Erstattungen

Erstattungen wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrages ist die WSW mobil GmbH berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Für die technische Umsetzung dieses Abonnementvertrages nutzt die WSW mobil GmbH die Infrastruktur des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr AöR (VRR). Da die Sperrlisten für die Chipkarten bei der VRR AöR geführt werden, wird die WSW mobil GmbH der VRR AöR Daten über die Sperrung der Chipkarte aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses übermitteln. Dies erfolgt mit dem Ziel, eine elektronische Zutrittskontrolle zu ermöglichen. Es werden folgende Daten an die VRR AöR übermittelt: Chipkartennummer, Kennung der WSW mobil GmbH, Datum der Ausgabe, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten des Abonnenten werden nicht weitergeleitet.